

Gebührenordnung

Musikschule Dunningen gemeinnützige GmbH



§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Instrumental- und Ensembleunterricht der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Höhe erhoben. Am Ensembleunterricht dürfen Schüler teilnehmen die mindestens 30 Minuten Einzelunterricht belegen; ansonsten gilt die Gebühr für den Gruppenunterricht. Für gebührenpflichtige Schüler ist die Teilnahme am Orchester kostenfrei. Bei 14-tägig erteiltem Unterricht wird die entsprechend halbe wöchentliche Unterrichtszeit berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie werden mit Beginn des Unterrichts fällig. Die Musikschule teilt diese Jahresgebühr in elf Ratenzahlungen auf. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Unterrichtsgebühren sind zum Ersten des Unterrichtsmonats fällig. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nicht addiert, sondern in folgender Reihenfolge gewährt als:

- a) Skonto:
Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von 3%
- b) Gemeindeermäßigung:
Schüler der Gesamtgemeinde Dunningen und der Gemeinden, die die Musikschule finanziell unterstützen, erhalten eine Gebührenermäßigung von 13%. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Meisterklasse.
- c) Vereinsermäßigung:
Kinder und Jugendliche, die in einem der ortsansässigen Orchester Dunningens musizieren, erhalten eine Ermäßigung von 10%. Erwachsene erhalten keine Ermäßigung.
- d) Geschwisterermäßigung:
Die Geschwisterermäßigung beträgt ab drei Kindern im und für den Instrumentalunterricht 10 % für jedes Kind.

Für Anmeldungen im Zusammenhang mit dem Jugendbegleitprogramm finden Ermäßigungen keine Anwendung.

§ 5 Zuschlag

Ein Zuschlag wird erhoben bei Erwachsenen. Erwachsene sind Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Unterrichtsgebühr für Erwachsene erhöht sich um 20 % der üblichen Gebühren.

§ 6 Mietinstrumente

Nur Schüler, die im Orchester musizieren, können ein Streichinstrument der Musikschule mieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Musikschule Dunningen gemeinnützige GmbH tritt ab 01.07.2021 in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 01.07.2019 außer Kraft. Es gelten die aktuellen Gebühren.



Schulordnung

Musikschule Dunningen gemeinnützige GmbH

Diese Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgaben

Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat die Musikschule Dunningen die Aufgabe der Förderung der außerschulischen Musikerziehung durch Musizieren, Singen, Musiktheater und Tanz.

§ 2 Aufbau

Innerhalb des Strukturplans des VdM empfehlen die Lehrpläne des VdM eine Auswahl der gängigen Instrumentalliteratur als Anregung für den Unterricht und ordnen diese in die Schwierigkeitsgrade: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Die Lehrkraft kann auch Instrumentalliteratur und Neuerscheinungen im Unterricht verwenden, die nicht in den Lehrplänen des VdM aufgelistet sind. Da die Individualität eines jeden Schülers eine auf ihn zugeschnittene pädagogische Herangehensweise zum Musizieren erfordert, liegt es ausschließlich im Ermessen und in der Fachkompetenz des Fachlehrers, welche Instrumentalliteratur er für seine Unterrichtsgestaltung heranzieht.

1) Grundstufe:

Musikgarten I	1 ½ - 3 jährige	Pre-Ballett I	ab 4 Jahren
Musikgarten II	3 - 4 jährige	Pre-Ballett II	ab 6 Jahren
MFE	4 - 6 jährige		

2) Unter-, Mittel- und Oberstufe:

Hierzu zählt der gesamte Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsunterricht. Dies sind: Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten- und Schlaginstrumente. Im Vokalunterricht Gesang und Stimmbildung und für die Ergänzungsfächer Ballett, Musiktheater und Musiktheorie. Der Wechsel von der Unter-, Mittel- und Oberstufe ist fließend und abhängig von der Instrumentalliteratur.

3) Ensemblefächer:

Sing- und Spielkreise, Chor, Orchester, Kammermusik, Big Band, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Volksmusik u.a.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eines dieser Ensembles; Schüler können jederzeit von der Lehrkraft von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 3 Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 2) Die unterrichtsfreie Zeit der Musikschule entspricht der der Dunninger allgemeinbildenden Schulen.
- 3) Der „schmutzige Donnerstag“ und der letzte Schultag vor den Sommerferien sind nachmittags unterrichtsfrei.

§ 4 Unterricht

- 1) Da niveauvolles Instrumentalspiel der Schüler den pädagogischen und musikalischen Anspruch ihrer Lehrkräfte nach außen dokumentiert, ist es Schülern untersagt, ohne Einverständnis des Fachlehrers öffentlich aufzutreten.
- 2) Bei Verhinderung eines Schülers ist die zuständige Lehrkraft zu benachrichtigen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ersatzunterricht.
- 3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal im Schuljahr aus, kann die Unterrichtsgebühr für den weiteren ausgefallenen Unterricht erstattet werden.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Unterricht, der sich mit Proben, Aufführungen und Reisen des Orchesters der Musikschule und mit der Betreuung von Schülern beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder anderen gleichwertigen Wettbewerben überschneidet.
- 5) Der Unterricht ist nicht übertragbar.
- 6) Sollte als infektionsschützende Maßnahme die Musikschule aus behördlicher Anordnung keinen Präsenzunterricht anbieten können, wird als gleichwertiger Ersatz Fernunterricht über digitale Medien im gleichen zeitlichen Umfang erteilt und gebührenmäßig berechnet.
- 7) Aufzeichnungen des Unterrichts sind nicht gestattet.

§ 5 Anmeldung

- 1) Eine Anmeldung kann jederzeit schriftlich zum Monatsanfang erfolgen.
- 2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, die Schul- und Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung anzuerkennen.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- 4) Die Anmeldung zum Blockflöten- und Melodikaunterricht in der Schule im Rahmen des Jugendbegleitprogramms gilt für die gesamte Dauer des jeweiligen Schuljahres.

§ 6 Abmeldung

- 1) Eine Abmeldung muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2) Nach Beendigung des Blockflöten- und Melodikaunterrichts in der Schule im Rahmen des Jugendbegleitprogramms sind die Schüler zum Schuljahresende von der Musikschule abgemeldet. Eine Abmeldung vor Schuljahresende ist hier nicht möglich.
- 3) Ein Lehrerwechsel ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich begründet, möglich.

§ 7 Ausschluss vom Unterricht

- 1) Schüler, die gegen die Schulordnung oder Unterrichtsdisziplin verstoßen, ohne Einverständnis vom Fachlehrer öffentlich auftreten, den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen sowie mehrmalig unentschuldigt fehlen, können vom Fachlehrer vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- 2) Ferner kann der Ausschluss verfügt werden bei einem Zahlungsrückstand der Unterrichtsgebühr von mehr als drei Monatsraten, sowie bei eigenmächtiger Kürzung der Unterrichtsgebühr.

§ 8 Datenschutzerklärung

- 1) Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat an der Musikschule oberste Priorität. Die Regeln des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden strikt eingehalten. Nachfolgend werden Sie darüber informiert, welche Art von Daten erfasst und zu welchem Zweck sie erhoben werden.
- 2) Mit der Anmeldung eines Schülers nimmt die Musikschule dessen Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung auf.
Bei Minderjährigen die gleichen Daten der Erziehungsberechtigten nur ohne Geburtsdatum. Diese Daten werden in dem Musikschul-eigenen EDV-System gespeichert. Sonstige Informationen über Schüler (z.B. Auszeichnungen) werden von der Musikschule intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Schülers oder im Sinne des Satzungszwecks der Musikschule nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3) Jeder angemeldete Schüler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, falls sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) ist die Musikschule verpflichtet, Daten, die die Statistik betreffen, weiterzugeben. Diese Daten sind nicht personenbezogen.
- 5) Mit der Anmeldung erklärt sich der Schüler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bereit, die Rechte an Fotos zur Veröffentlichung in Drucksachen, der Presse und in den Amtsblättern der Region, zu überlassen. Des Weiteren stimmen die Betroffenen der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, sofern dies für die Zwecke der Musikschule notwendig ist, wie z.B. beim Einsatz digitaler Medien für Fernunterricht.
- 6) Die der Musikschule zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sind durch die Nutzung aller technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich. Bei Versendung sensibler Daten oder Informationen empfiehlt die Musikschule den Postweg zu nutzen, da eine vollständige Datensicherheit per E-Mail nicht gewährleistet werden kann.
- 7) Bei Abmeldung des Schülers werden alle personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Kündigung von der Musikschule aufbewahrt. Anschließend werden alle Daten des Schülers und des Erziehungsberechtigten gelöscht.
- 8) Allen Mitarbeitern der Musikschule ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus der Musikschule hinaus.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 10 Haftung

Die Musikschule Dunningen haftet nur im Rahmen ihrer bestehenden Versicherungen und nur, soweit Wagnisse von diesen abgedeckt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung der Musikschule Dunningen gemeinnützige GmbH tritt ab 01.06.2025 in Kraft und setzt die Schulordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.